

55. Erstreckt sich die Patronatsbaulast auf ein infolge der Einrichtung einer zweiten Predigerstelle — Diakonat — notwendig gewordenen Diakonatsgebäude auch dann, wenn dasselbe nicht einen Erweiterungsbau, sondern ein für sich bestehendes Gebäude bilden soll, während zugleich das vorhandene Pfarrgebäude unverändert bestehen und seinem bisherigen Zwecke, als Wohnung des Pfarrers zu dienen, erhalten bleibt?

N.R.N. II. 11 §§ 568. 710. 788—790.

IV. Civilsenat. Urt. v. 16. November 1899 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Kirchengemeinde Pankow (Kl.). Rep. IV. 217/99.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der beklagte Fiskus ist Patron der Kirche der Kirchengemeinde in Pankow, der Klägerin, welche mit der Kirchengemeinde in Nieder-Schönhausen, für deren Kirche der Beklagte gleichfalls der Patron ist, die Gesamtparochie Pankow — Diözese Berlin Land II — bildet. Die Kirchengemeinde Pankow umfaßt die gleichnamige Dorfgemeinde, die Kirchengemeinde Nieder-Schönhausen die Dorfgemeinden Nieder-Schönhausen und Schönholz. In Pankow und Nieder-Schönhausen befinden sich Kirchen, in deren jeder sonntäglich gepredigt wird. Für beide Kirchen bestand früher nur ein geistliches Amt, die Pfarre in Pankow, bis zufolge Beschlusses des Gemeindefkirchenrates der Gesamtparochie Pankow vom 27. Mai 1892 durch die gemeinschaftliche Verfügung des Konsistoriums der Provinz Brandenburg und der Regierung in Potsdam vom $\frac{14. \text{ Juli}}{1. \text{ August}}$ 1893, wegen der Vermehrung der Seelenzahl der Gemeinde Pankow, eine zweite Predigerstelle — Diakonat — mit dem Sitz in Pankow vom 1. Oktober 1893 ab errichtet

wurde. Unterm 26. August 1896 beschloß der Gemeindefkirchenrat in Pankow, ein besonderes, nach dem Beschlusse vom 27. Mai 1892 auf einem vom Pfarrgarten abgezweigten Bauplatze herzustellendes Diafonatsgebäude, zur Beseitigung des Uebelstandes, daß der Diafonus zur Miete wohnen müsse, in Pankow zu errichten, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Fiskus den gesetzlichen Patronatsbeitrag übernehme. Da der Fiskus den Bestand seines Patronates über das als neu zu errichtende Diafonatsgebäude überhaupt nicht anerkannte, so beantragte die Klägerin die Regulierung des Interimistitiums gemäß § 709 A.L.R. II. 11, und es erging darauf der Beschluß der Regierung in Potsdam vom 1. Mai 1897, welcher zwar die Errichtung des Diafonatsgebäudes in Pankow für notwendig erklärt, jedoch die fiskalische Patronatsbaulast in Ansehung desselben verneint und die Entscheidung über die Bauausführung nötigenfalls einem Nachtragsbeschlusse vorbehält.

Die Klägerin hat nunmehr, mit der Ausführung, daß nach dem Beschlusse vom 1. Mai 1897 die Entscheidung über die Bauausführung nicht vor Feststellung der Beitragspflicht des Beklagten erfolgen könne, daraufhin Klage erhoben und beantragt:

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, die zu dem Diafonatshausneubau in Pankow erforderlichen Hauptmaterialien an Holz, Steinen und Kalk, bezw. deren Ersatzstoffe, als Patronatsleistungen zu liefern.

Klägerin erachtet die Unterscheidung zwischen alten Gebäuden und Neubauten und die Beschränkung der Patronatsbaupflicht auf die ersteren nicht für begründet. Demgegenüber verbleibt der Beklagte bei der Ansicht, daß der Regel nach neue, neben den bestehenden Kirchengebäuden errichtete Kirchen- oder Pfarrgebäude nicht unter das Patronat fallen, weil die Vermutung dagegen streite, daß sie Zubehörungen der ursprünglichen Patronatsstiftung seien. Hieraus folgert der Beklagte, daß ihn die Patronatsbaulast bezüglich des Diafonatsgebäudes in Pankow nur treffen würde, wenn letzteres ein Zubehör der alten Kirchenstiftung wäre und lediglich deren Zwecken diene. Dies sei aber zu verneinen, weil, wie näher dargelegt wird, das Diafonat in Pankow keineswegs zur Abhaltung des vermehrten Gottesdienstes in der Kirche zu Pankow, sondern vielmehr zur Abhaltung des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der Kirche

zu Nieder-Schönhäusen, sowie zur Verbesserung der außerhalb des Gotteshauses in der Gemeinde zu verrichtenden Seelsorge errichtet worden sei. Darauf führt die Klägerin aus, daß das Diakonatsgebäude allerdings als ein Zubehör der alten Kirchenstiftung anzusehen sei und lediglich den Zwecken dieser Stiftung diene. Daß der Diakonus, ebenso wie der erste Pfarrer von Pankow, bis zur Errichtung einer besonderen Pfarre in Nieder-Schönhäusen, daselbst abwechselnd mit dem Hilfsprediger gepredigt habe, sei kein Beweis dafür, daß das Diakonat wegen Nieder-Schönhäusen errichtet sei, zumal sämtliche Amtshandlungen schon vom 15. Dezember 1893 ab dem Hilfsprediger in Nieder-Schönhäusen übertragen worden seien. Wichtig sei allerdings, daß das Diakonat auch zum Zwecke der Verbesserung der außerhalb des Gotteshauses zu verrichtenden Seelsorge in der Gemeinde errichtet worden sei. Dieser Zweck sei jedoch nicht der zwingende und maßgebende Grund für die Errichtung des Diakonates gewesen, vielmehr hätten andere in der alten Kirchenstiftung zu Tage getretene Notstände, die näher dargelegt werden, zur Bestimmung des zweiten Geistlichen geführt. Es komme aber auch in Betracht, so meint schließlich Klägerin, daß der Beklagte nicht bloß Patron der Kirche in Pankow, sondern auch Patron der Kirche in Nieder-Schönhäusen sei, und daher den Patronatsbeitrag zur Pfarrbaulast der ganzen Gesamtparochie zu leisten habe.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrage erkannt; die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen, ebenso die Revision, letztere aus folgenden

Gründen:

... „Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichtes ist, daß nach dem, gemäß §§ 788—790. 710 A.L.R. II. 11 hier in erster Reihe in Betracht kommenden märkischen Recht, in dessen Bezirk die Kirche in Pankow liegt, auf Grund einer allgemeinen Landesobservanz die Patrone von Landkirchen zu den Reparaturen und Bauten der Pfarrgebäude die Hauptmaterialien und deren Surrogate beizutragen haben, und zwar nicht bloß subsidiär, d. h. in Ermangelung von ausreichendem Kirchenvermögen, sondern an erster Stelle, da aus diesem bei Landkirchen für Pfarrbauten nichts verausgabt werden dürfe. „Die hienach begründete prinzipiale Beitragspflicht des Patrons“ — so heißt es dann weiter — „ist nun auch in der Mark, wie sonst nach preu-

fischem und auch nach gemeinem Rechte, mangels einer durch Ob-
servanz oder Provinzialgesetz bestimmten Regel, davon abhängig, daß
das zu errichtende Pfarrgebäude zu derjenigen Kirche gehört, auf
welche das Patronatsrecht sich bezieht." Im Anschluß hieran wird
sodann ausgeführt, daß aber mit dem Worte „Kirche“, welches in
§ 568 A.L.R. II. 11 zur Bezeichnung des Gegenstandes des Patro-
natsrechtes gebraucht werde, nicht das Kirchengebäude, sondern die
kirchliche Anstalt oder Einrichtung als Gesamtheit von Sachen und
Rechten kirchlicher und weltlicher Natur gemeint sei, dazu bestimmt,
gewisse religiöse und kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn
daher auch das Patronatsrecht nicht territorialer Natur sei und daher
nicht ohne weiteres alle Kirchengebäude der Pfarochie umfasse, so sei
es doch nicht unbedingt auf bestimmte Gebäude beschränkt, sondern
erstrecke sich auf alle Gebäude, welche für die Bedürfnisse der be-
treffenden kirchlichen Anstalt erforderlich seien. Gleichgültig sei es
hierbei, ob diese Bedürfnisse erst durch eine nach Begründung des
Patronates eingetretene Änderung der Verhältnisse, insbesondere durch
Vermehrung der Bevölkerung hervorgerufen seien; denn mit der kirch-
lichen Bauhaft werde dem Patron die Verpflichtung auferlegt, mit
den anderen Verpflichteten zusammen dafür einzustehen, daß für die
kirchliche Anstalt stets die für ihre Zwecke erforderlichen Gebäude
vorhanden sind. Wenn daher durch die Vermehrung der Bevölkerungszahl
eines Sprengels und die dadurch bedingte Vermehrung der seel-
sorgerischen Kräfte die Erweiterung des Pfarrhauses erforderlich werde,
so habe auch zu diesem Erweiterungsbau der Patron seinen Beitrag
zu leisten. In gleicher Weise bestehe aber seine Verpflichtung auch
dann, wenn an Stelle des Erweiterungsbau's ein zweites Pfarr-
gebäude errichtet werde. Denn auch ein solches neues Pfarrgebäude
sei für die Bedürfnisse derjenigen kirchlichen Anstalt bestimmt, auf
welche sich das Patronat beziehe. Das Berufungsgericht nimmt dann
auf Grund des in Betracht kommenden, vorgetragenen Inhaltes der
Akten des Konsistoriums für erwiesen an, daß das Diakonat in Pantow
hat errichtet werden müssen, weil die Kräfte des Pfarrers und des
Hilfspredigers nicht mehr ausreichten, um die kirchlichen und seel-
sorgerischen Verrichtungen in den zu einer Pfarochie vereinigten Kirchen-
gemeinden Pantow und Nieder-Schönhäusen vorzunehmen. Da nun
die Bedürfnisse einer kirchlichen Anstalt sich nicht nur auf die Vor-

nahme der gottesdienstlichen Handlungen im Kirchengebäude, sondern auch auf die außerhalb des Kirchengebäudes zu verrichtende Seelsorge erstreckten, so sei, wie weiter ausgeführt wird, die Errichtung des Diakonates durch die Bedürfnisse der in der Gesamtparochie Pankow verbundenen kirchlichen Anstalten erforderlich geworden. Wäre also das Diakonat, wie bei seiner Errichtung, auch jetzt noch für die Bedürfnisse beider kirchlichen Anstalten bestimmt, so würde angenommen werden müssen, daß auch der Neubau des Diakonatshauses, für welchen der Beklagte als beitragspflichtig in Anspruch genommen werde, für die Zwecke der beiden kirchlichen Anstalten bestimmt und erforderlich sei und an Stelle eines Erweiterungsbaues des ebenfalls für diese Zwecke bestimmten und erforderlichen alten Pfarrhauses errichtet werden solle. Nach der festgestellten Sachlage könne es aber nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß das Diakonat in Pankow, wenn nicht für die Bedürfnisse der Kirche, d. h. der kirchlichen Anstalt in Pankow allein, so doch jedenfalls, wie bei seiner Errichtung, für die Bedürfnisse der beiden in der Gesamtparochie Pankow vereinigten Kirchengemeinden bestimmt und erforderlich sei. Der Beklagte müsse als Patron der beiden vereinigten Kirchen von Pankow und Nieder-Schönhäusen den ihm obliegenden Beitrag auch zur Errichtung solcher Pfarrgebäude leisten, welche an Stelle eines an dem alten Pfarrhause zu errichtenden Erweiterungsbaues zur Befriedigung der Bedürfnisse der beiden zur Parochie gehörigen kirchlichen Anstalten erforderlich seien; die Klägerin könne aber ohne Huziehung der Kirchengemeinde Nieder-Schönhäusen die Anerkennung dieser Verpflichtung im Wege der Klage verlangen. . . .

Die Revision . . . wirft mit ihrem ersten Angriffe dem Berufungsgerichte vor, im Widerspruche gegen die Ausführungen des jetzt erkennenden Senates in dem — demnächst in der Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichtes zur Veröffentlichung gelangenden — Urtheile vom 13. März 1899 — in Sachen Heiligkreuzkirche in Berlin wider Fiskus Rep. IV. 334/98¹ — verkannt zu haben, daß — weil das Patronat nicht territorialer Natur ist — der Patron eines Kirchengebäudes und folglich auch der Patron eines Pfarrgebäudes nicht schon deshalb auch Patron eines in derselben Parochie belegenen

¹ S. Bd. 43 dieser Sammlung Nr. 78 S. 332.

zweiten Kirchen- oder Pfarrgebäudes sei, ihm das Patronat über letzteres vielmehr nur durch einen der in den §§ 569—574 A.L.R. II. 1 erwähnten gesetzlichen Erwerbsgründe überkomme. Ein solcher Erwerbsgrund liege in betreff des hier in Rede stehenden Diafonatsgebäudes nicht vor. Gleichgültig aber sei in Ansehung der streitigen Beitragspflicht, ob die Einrichtung des Diafonates, wie das Berufungsgericht annehme, auch durch die Bedürfnisse der klagenden Kirchengemeinde notwendig geworden sei. Um einen Bau, der an Stelle einer Erweiterung des alten Pfarrhauses treten sollte, handele es sich nicht. Letzteres sollte nach wie vor dem Pfarrer als Wohnung dienen und reiche zu diesem Zwecke aus, während das Gebäude, zu dessen Bau der Beklagte beitragen sollte, für einen anderen Zweck, nämlich zur Wohnung des neu angestellten Diafonus, bestimmt sei. — Der Revisionsangriff erscheint nicht begründet. Grundlegend für die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist einmal die zutreffende, auch in dem vorgedachten Urteile vom 13. März 1899, in Übereinstimmung mit Hinschius — Preussisches Kirchenrecht Anm. 3 zu § 568 A.L.R. II. 11 — vertretene Auslegung des Wortes „Kirche“ in § 568 a. a. D., in der Bedeutung von kirchlicher Anstalt oder Einrichtung, nicht von Kirchengebäude, und sodann die Bestimmung des Inhaltes der Patronatsbaulast als die Verpflichtung des Patronates, mit den anderen Verpflichteten dafür einzustehen, daß für die kirchliche Anstalt stets die für ihre Zwecke erforderlichen Gebäude vorhanden sind, ohne Rücksicht auf eine etwaige Erhöhung des Bedarfes infolge von nach Begründung des Patronates in den Verhältnissen der Kirchengemeinde eingetretenen Änderungen. Auch die letztere Auffassung ist, vorbehaltlich der aus der nichtterritorialen Natur des Patronates sich ergebenden Beschränkung, nicht zu beanstanden; sie ist anerkannt vom preussischen Obertribunal in den Urteilen vom 8. März 1861 (Striethorst, Archiv Bd. 41 S. 24) und vom 4. Januar 1865 (Entsch. dieses Gerichtshofes Bd. 52 S. 261), sowie vom Reichsgerichte in den Urteilen vom 13. Oktober 1890 (Jurist. Wochenschr. S. 419 Nr. 30) und vom 20. März 1893 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 243), über die Verpflichtung des Patronates bei Neu-, Reparatur- oder Erweiterungsbauten. Es kann sich daher nur fragen, ob die Patronatsbaulast des Beklagten im vorliegenden Falle um deshalb nicht begründet ist, weil es sich bei dem Diafonatsgebäude in Pantow um

ein für sich bestehendes Gebäude handelt, während zugleich das vorhandene Pfarrgebäude unverändert bestehen und seinem bisherigen Zwecke, als Wohnung des Pfarrers, erhalten bleibt. In dieser Beziehung kommt, was den von der Revision geltend gemachten Widerspruch des Berufungsgerichtes mit dem mehrgedachten Urteile des Reichsgerichtes vom 13. März 1899 anlangt, wesentlich in Betracht, daß es sich in dem damals entschiedenen Falle um ein zweites Kirchengebäude, neben der vorhandenen, nach wie vor ihrem Zwecke gewidmeten Kirche, also um eine neue Kirche handelte, während hier eine an das vorhandene Kirchengebäude sich anschließende Einrichtung in Frage steht. Die so erforderlich werdende neue Baulichkeit fällt ohne weiteres, als Bestandteil der an das vorhandene Kirchengebäude sich anknüpfenden kirchlichen Anstalt, auch unter das über die letztere bestehende Patronat; eines vermittelnden Erwerbsaktes zur Erstreckung des Patronates bedarf es nicht. Daraus ergibt sich dann aber, daß es für den Eintritt der Patronatsbaulast bedeutungslos ist, ob dem hervorgetretenen Bedürfnis durch einen Erweiterungsbau an dem vorhandenen Pfarrgebäude oder an Stelle eines solchen Erweiterungsbaues durch einen Neubau entsprochen wird. Nicht folgen läßt sich hier auch der Ausführung der Revision, daß es sich bei dem Diakonatsgebäude um einen Bau, der an Stelle einer Erweiterung des alten Pfarrhauses treten sollte, gar nicht handle. Es wird dabei übersehen, daß das vorhandene Pfarrhaus dem gegenwärtigen Bedürfnisse, das für zwei angestellte Geistliche Wohnung erfordert, nicht genügt, daß diesem Bedürfnisse zweckmäßig durch einen Erweiterungsbau an dem Pfarrhause nicht abzuhelpen, und daß damit die Notwendigkeit eines gesonderten Diakonatsgebäudes, statt eines Erweiterungsbaues an dem Pfarrhause, von selbst gegeben ist. Daß das gesonderte Diakonatsgebäude den sonst gebotenen Erweiterungsbau an dem Pfarrhause ersetzen soll, tritt um so klarer zu Tage, als dafür als Bauplatz nach dem Beschlusse des Gemeindefkirchenrates in Pantow vom 27. Mai 1892 ein Teil des Pfarrgartens daselbst in Aussicht genommen ist. Daß die Patronatsbaulast sich auf Pfarrgebäude erstreckt, deren Errichtung infolge der Anstellung eines zweiten Geistlichen, zur Bewältigung der vermehrten, außerhalb des Kirchengebäudes auszuübenden Seelsorge innerhalb der Kirchengemeinde, erforderlich geworden ist, hat das Berufungsgericht mit Recht ange-

nommen, wie denn auch der Beklagte auf seine entgegenstehende Auffassung jetzt nicht zurückgekommen ist. Hiernach ist der Beklagte allerdings verpflichtet, zu dem notwendig gewordenen Diakonatsgebäude in Pankow den in der Markt observanzmäßigen Patronatsbeitrag zu leisten."